



GEMEINDE ROTHENBURG

Anordnung der Gemeindeabstimmung vom 4. März 2018

Der Gemeinderat Rothenburg beschliesst gestützt auf § 23 des Stimmrechtsgesetzes vom 25. Oktober 1988 (StRG) und die Gemeindeordnung vom 1. Januar 2008 (GO):

1. Am **Sonntag, 4. März 2018**, findet in der Gemeinde Rothenburg mittels Urnenverfahren die kommunale Volksabstimmung statt, über die:
 - Beschlussfassung über die Gemeindeinitiative "Für bezahlbare Wohnungen"
2. Die Stimmberechtigten erhalten spätestens am 9. Februar 2018 die Abstimmungsunterlagen und den Stimmrechtsausweis gemäss § 38 StRG. Die Akten für die Gemeindeabstimmung liegen bei der Abteilung Kanzleidienste (EG) vom 19. Februar - 2. März 2018 zur Einsicht auf (§ 22 Abs. 1 StRG).
3. Eine Orientierungsversammlung findet am **Montag, 19. Februar 2018, 20.00 Uhr, in der Chärns-halle Rothenburg** statt (§ 22 Abs. 2 StRG).
4. Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens am 27. Februar 2018 ihren politischen Wohnsitz in der Gemeinde Rothenburg geregelt haben (§ 4 und § 5 StRG). Ausland-schweizer und Auslandschweizerinnen sind für diese kommunale Volksabstimmung nicht stimmberechtigt (§ 83a StRG).
5. Das Stimmregister wird am Dienstag, 27. Februar 2018, 18.00 Uhr, abgeschlossen (§ 15 StRG).
6. Die Gemeinde hat zusätzlich zum Abstimmungstag vom 4. März 2018 eine vorzeitige Stimma-bgabe an mindestens zwei der vier letzten Tage vor dem Abstimmungstag zu ermöglichen, entwe-der an einer Vorurne oder brieflich bei der Abteilung Kanzleidienste der Gemeinde (§ 47 Abs. 4 StRG).
7. Die Urnenzeiten, die Zeiten für die briefliche Stimmgabe bei der Abteilung Kanzleidienste (Ziff. 6) sowie die Urnenlokale sind bis spätestens 16. Februar 2018 vom Bereich politische Rechte öf-fentlich bekannt zu machen. Hierbei ist auf die Möglichkeit der brieflichen Stimmgabe hinzu-weisen (§ 24 Abs. 2 StRG).
8. Die Stimmberechtigung zur brieflichen Stimmgabe richtet sich nach §§ 61 bis 69 StRG.
9. Dieser Beschluss ist öffentlich anzuschlagen und auf der Website der Gemeinde zu publizieren (§ 21 Abs. 3 StRG und Art. 7 GO).

10. Stimmrechtsbeschwerde ist gemäss § 160 StRG innert 3 Tagen seit der Entdeckung beim Regierungsrat einzureichen. Ist diese Frist am Abstimmungstag noch nicht abgelaufen, wird sie bis zum 10. Tag nach dem Abstimmungstag verlängert. In allen übrigen Fällen beträgt die Beschwerdefrist 10 Tage seit dem Abstimmungstag.

Rothenburg, 18. Januar 2018

Gemeinderat Rothenburg



Bernhard Büchler
Gemeindepräsident



Philipp Rölli
Geschäftsführer

